

Stadtpolizei Aarau
Sektion Gewerbe
Bahnhofstrasse 67
Postfach 4019
5001 Aarau

Meldung einer Veranstaltung mit Schallemissionen während dem Anlass Maienzug, Maienzugvorabend, Markt Aarauer Gewerbetreibender (MAG) und der Aargauer Messe Aarau (AMA).

Gemäss Art. 8 der SLV¹ müssen alle Veranstaltungen der Behörde gemeldet werden, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall mit mehr als 93 dB (A) (L_{eq}) auf das Publikum einwirkt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Veranstaltung in einem Gebäude oder im Freien durchgeführt wird.

1. Art der Veranstaltung

- Maienzug
 Maienzugvorabend
 MAG; Markt Aarauer Gewerbetreibender
 AMA; Aargauer Messe Aarau

2. Verantwortliche Person

Verantwortliche Person _____ Mobile _____

3. Datum und Ort der Veranstaltung

Datum, Beginn _____ Zeit, Beginn _____ Uhr

Datum, Ende _____ Zeit, Ende _____ Uhr

Veranstaltungsort Aarau, _____

4. Maximaler Schallpegel

- bis 93 dB(A) (L_{eq})
 bis 96 dB(A) (L_{eq})

Die musikalischen Darbietungen müssen mindestens **30 Minuten** vor Beendigung der Veranstaltung eingestellt werden, insofern in der Bewilligung nichts anderes erwähnt wird.

¹ Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) SR 814.49



5. Name und Adresse der für die Messung zuständigen Person

Firma _____

Name & Vorname _____

Mobile _____

6. Bemerkungen und ergänzende Angaben

7. Nichteinhalten von Auflagen

Wird bei Kontrollen durch die Stadtpolizei Aarau festgestellt, dass die Auflagen nach Art. 5 bis 8 der SLV oder andere Auflagen in der Bewilligung nicht eingehalten werden, muss mit einem umgehenden Bewilligungsentzug gerechnet werden. Eine Anzeige gemäss strafrechtlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

8. Täuschung der Bewilligungsbehörde

Wird eine Bewilligung wegen falschen, unvollständigen oder irreführenden Angaben, wegen Vorhalten der wahren Absichten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers durch die Bewilligungsbehörde ausgestellt, entfällt diese Bewilligung nach Erkennung des tatsächlichen Grunds durch die Bewilligungsbehörde unverzüglich unter Strafandrohung von Art. 14 VStrR². Die Bewilligung gilt als widerrufen und die Durchführung des Anlasses ist verboten.

9. Richtigkeit der Angaben

Der, bzw. die unterzeichnende Person (Ziffer 1.) bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

² Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974; SR 313.0